Antrag:

- Für das Gebiet südwestlich der L 322
 "Haart", östlich der Wohnbebauung der
 Emil-Köster-Straße und nördlich des
 Landschaftsraumes der Geilenbek im
 Stadtteil Brachenfeld / Ruthenberg ist die
 4. Änderung des Bebauungsplanes
 Nr. 128 "Köstersche Fabrik" durchzuführen im Sinne des § 30 Baugesetzbuch
 (BauGB). Mit der Änderung soll der Bebauungsplan hinsichtlich seiner Einzelhandelsfestsetzungen auf der Grundlage
 höchstrichterlicher Rechtsprechung überprüft und entsprechend geändert werden.
- 2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
- 3. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden.
- 4. Die in ihren Aufgabenreichen berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind über die Planung zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.
- 5. Es ist eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Richtlinien der Stadt Neumünster durchzuführen.